

**Österreich – City University of New York:
Erklärung zur Zusammenarbeit
in Wissenschaft und Forschung**

ZITAT

Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Republik Österreich und der City University of New York, Vereinigte Staaten von Amerika, betreffend die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung

Unterzeichnung: 5. Juli 2005, Wien
Verlautbarung: ---¹
In-Kraft-Treten: 6. Juli 2005
Authentische Sprachfassung: Englisch

TEXT

**ERKLÄRUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN
DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DER CITY UNIVERSITY OF NEW YORK, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA,
BETREFFEND DIE ZUSAMMENARBEIT IN WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG²**

In Würdigung der ausgezeichneten und lange bewährten Zusammenarbeit auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens und Nutzens zwischen der City University of New York, Vereinigte Staaten von Amerika, und dem österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, im Folgenden als „Seiten“ bezeichnet, erklären diese hiermit ihre Absicht, sich zur zukünftigen Zusammenarbeit wie folgt zu verpflichten:

Artikel 1

Beide Seiten begrüßen und fördern die mannigfaltigen Aktivitäten der Zusammenarbeit zwischen der City University of New York und österreichischen Universitäten und Fachhochschulen in Lehre und Forschung.

Artikel 2

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Unterzeichnung des Memorandums of Agreement zwischen der City University of New York und den österreichischen Universitäten (Technische Universität Graz, Universität Graz, Universität Innsbruck, Universität Leoben, Universität für Bodenkultur Wien, Universität Salzburg, Universität Wien, Wirtschaftsuniversität Wien, Technische Universität Wien) über die

¹ Vgl. Anmerkung 2.

² Dieser Text ist kein Abkommen im völkerrechtlichen Sinn, sondern ein Memorandum des Vertrauens zwischen den betreffenden zuständigen Stellen, auf der amerikanischen Seite nur für den Staat New York (in dieser Form aber mit wahrscheinlicher Präzedenzwirkung). Daher war eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt nicht erforderlich.

gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und des Memorandum of Agreement zwischen der City University of New York und den österreichischen Fachhochschulen, vertreten durch die Österreichische Fachhochschul-Konferenz (FHK), über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade, welche die Erleichterung der transatlantischen Mobilität zum Ziel haben.

Artikel 3

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit zwischen der City University of New York und der Universität Graz im Rahmen des „*Joint Degree in English and American Studies in the Alps Adriatic Region*“, welche die Entwicklung eines gemeinsamen Studienprogramms, das von allen teilnehmenden Universitäten anerkannt wird, zum Ziel hat.

Artikel 4

Beide Seiten nehmen die positive Entwicklung des rotierenden *Austrian Junior Visiting Professorship*, das vom österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur finanziert und 2003 am City College der City University of New York auf drei Jahre eingerichtet wurde, und die erfolgreiche bilaterale Zusammenarbeit zwischen der City University of New York und österreichischen Universitäten, die durch spezielle Reisestipendien des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt wird, zur Kenntnis.

Artikel 5

Beide Seiten begrüßen die Ausweitung der Zusammenarbeit im Jahr 2005 durch die erfolgreiche Teilnahme österreichischer Studierender und Absolvent/inn/en an der ersten Konferenz für Nachwuchswissenschaftler an der City University of New York und die Idee einer weiteren Konferenz für Nachwuchswissenschaftler an der Technischen Universität Wien im Jahr 2006.

Artikel 6

Beide Seiten ermutigen die österreichischen Wissenschaftler/innen und die Wissenschaftler/innen in der Region New York City zur Zusammenarbeit im Rahmen der Programme der Europäischen Union für Hochschulwesen und Forschung, wie ERASMUS MUNDUS und das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, und die bestehenden Finanzierungsinstrumente für bilaterale und internationale Zusammenarbeit auf beiden Seiten voll zu nutzen.

Artikel 7

Diese Erklärung zur Zusammenarbeit wird mit dem Tag der Unterzeichnung wirksam.

Diese Erklärung zur Zusammenarbeit führt weder zu neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen, noch berührt sie in irgendeiner Weise bestehende Rechtsnormen.

Unterzeichnet am 5. Juli 2005 in Wien.

Anhänge 1 und 2

**MEMORANDUM OF AGREEMENT
ZWISCHEN
DER CITY UNIVERSITY OF NEW YORK
UND DEN
UNTERZEICHNETEN ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN¹
ÜBER
DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG AKADEMISCHER GRADE**

Präambel

Um das Zulassungsverfahren zu weiterführenden Studien zu erleichtern und um angemessene Niveaus postsekundärer Ausbildungsziele zu definieren, vereinbaren die City University of New York und die unterzeichneten österreichischen Universitäten hiermit, grundsätzlich die Gleichwertigkeit der Bachelor-, Master- und Doktorgrade anzuerkennen, die von ihren jeweiligen Institutionen in den Geisteswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften verliehen werden.

Artikel 1

Der *bachelor's degree* der CUNY, der derzeit acht Semester mit mindestens 120 *credits* umfasst, wird als Äquivalent zu einem Bakkalaureatsgrad einer österreichischen Universität, der drei Studienjahre und ein Arbeitspensum für Studierende im Ausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten² erfordert und auf der erfolgreichen Erwerbung eines österreichischen Reifezeugnisses aufbaut, angesehen.

Artikel 2

Absolvent/inn/en eines *bachelor's degree program* an der CUNY erfüllen die erforderlichen ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Bewerbung zu einem facheinschlägigen Magisterstudium an einer österreichischen Universität; umgekehrt erfüllen Absolvent/inn/en eines österreichischen facheinschlägigen Bakkalaureatsstudiums die erforderlichen ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Bewerbung zu einem *master's degree program* an der CUNY. Zusätzlich zu den angeführten ausbildungsmäßigen Erfordernissen müssen die Kandidat/inn/en besondere Erfordernisse als Voraussetzungen für die Zulassung zu bestimmten Studien erfüllen.

Artikel 3

Absolvent/inn/en eines *master's degree program* an der CUNY erfüllen die erforderlichen ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Bewerbung zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer österreichischen Universität; umgekehrt erfüllen Absolvent/inn/en eines österreichischen facheinschlägigen Magister- oder Diplomstudiums für eine Bewerbung zu einem *doctorate degree program* an der CUNY. Zusätzlich zu den angeführten ausbildungsmäßigen Erfordernissen müssen die Kandi-

¹ Folgende österreichische Universitäten haben das Memorandum unterzeichnet: Universität Wien; Universität Graz; Universität Innsbruck; Universität Salzburg; Technische Universität Wien; Technische Universität Graz; Universität Leoben; Universität für Bodenkultur Wien; Wirtschaftsuniversität Wien.

² In Übereinstimmung mit den europäischen Vereinbarungen (Bologna-Prozess) definiert das österreichische Bundesrecht den Umfang der Universitätsstudien durch das Arbeitspensum für Studierende (*student workload*) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Semesterstunden werden in diesem Zusammenhang nicht mehr als gültiges Maß verwendet.

dat/inn/en besondere Erfordernisse als Voraussetzungen für die Zulassung zu bestimmten Studien erfüllen.

Artikel 4

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer der Partnerinstitutionen absolviert wurden, an einer anderen hängt von den inhaltlichen Entsprechungen zum gewählten Studienteil an der aufnehmenden Hochschule ab.

Artikel 5

Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren, nach welchem sie von allen Parteien erneuert werden kann. Überdies sollten für den unvorhersehbaren Fall, dass Änderungen in der Rechtslage eintreten, die für eine der Partnerinstitutionen wesentlich sind, diese Änderungen in der Form einer gegenseitig abgestimmten Neufassung in die Vereinbarung einfließen.

Wien, 5. Juli 2005

**MEMORANDUM OF AGREEMENT
ZWISCHEN
DER CITY UNIVERSITY OF NEW YORK
UND DEN
ÖSTERREICHISCHEN FACHHOCHSCHULEN,
VERTRETEN DURCH DIE ÖSTERREICHISCHE FACHHOCHSCHUL-KONFERENZ (FHK)

ÜBER
DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG AKADEMISCHER GRADE**

Präambel

Um das Zulassungsverfahren zu weiterführenden Studien zu erleichtern und um angemessene Niveaus postsekundärer Ausbildungsziele zu definieren, vereinbaren die City University of New York und die unterzeichneten österreichischen Fachhochschulen, vertreten durch die Österreichische Fachhochschul-Konferenz (FHK), hiermit, grundsätzlich die Gleichwertigkeit der Bachelor- und Mastergrade anzuerkennen, die von ihren jeweiligen Institutionen in den Geisteswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften verliehen werden.

Artikel 1

Der *bachelor's degree* der CUNY, der derzeit acht Studiensemester mit mindestens 120 *credits* umfasst, wird als Äquivalent zu einem Bakkalaureatsgrad einer österreichischen Fachhochschule, der drei Studienjahre und ein Arbeitspensum für Studierende im Ausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten³ erfordert und auf der erfolgreichen Erwerbung eines österreichischen Reifezeugnisses aufbaut, angesehen.

Artikel 2

Absolvent/inn/en eines *bachelor's degree program* an der CUNY erfüllen die erforderlichen ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Bewerbung zu einem facheinschlägigen Magisterstudium an einer österreichischen Fachhochschule; umgekehrt erfüllen Absolvent/inn/en eines österreichischen facheinschlägigen Bakkalaureatsstudiums die erforderlichen ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Bewerbung zu einem *master's degree program* an der CUNY. Zusätzlich zu den angeführten ausbildungsmäßigen Erfordernissen müssen die Kandidat/inn/en besondere Erfordernisse als Voraussetzungen für die Zulassung zu bestimmten Studien erfüllen.

Artikel 3

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer der Partnerinstitutionen absolviert wurden, an einer anderen hängt von den inhaltlichen Entsprechungen zum gewählten Studienteil an der aufnehmenden Hochschule ab.

³ In Übereinstimmung mit den europäischen Vereinbarungen (Bologna-Prozess) definiert das österreichische Bundesrecht den Umfang der Universitätsstudien durch das Arbeitspensum für Studierende (*student workload*) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Semesterstunden werden in diesem Zusammenhang nicht mehr als gültiges Maß verwendet.

Artikel 4

Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren, nach welchem sie von allen Parteien erneuert werden kann. Überdies sollten für den unvorhersehbaren Fall, dass Änderungen in der Rechtslage eintreten, die für eine der Partnerinstitutionen wesentlich sind, diese Änderungen in der Form einer gegenseitig abgestimmten Neufassung in die Vereinbarung einfließen.

Wien, 5. Juli 2005